



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 4

Paderborn, den 26. April 2021

164. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 44. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2021..... 63

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 45. Änderung der Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen 64
- Nr. 46. Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie diverser Anlagen 64
- Nr. 47. Zweites Diözesangesetz zur Änderung der Beihilfeordnung für Priester 77
- Nr. 48. Ordnung der Unterhaltsleistungen für Priesteramtskandidaten im Erzbistum Paderborn 78
- Nr. 49. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer 80

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 50. Leitung der Bereiche Pastorale Dienste und Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat 83
- Nr. 51. Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2022 bis 2025 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften ... 84
- Nr. 52. Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021 – Wahlaufuf – 84
- Nr. 53. Erwachsenen-Firmung 2021 85
- Nr. 54. Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021..... 85

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 55. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn 86

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 44. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato si“ die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevieren oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöp-

fung“: Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“, verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungsspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa

durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

25. Februar 2021

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 16.05.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 23.05.2021, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 45. Änderung der Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen

I. Die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen) vom 01.11.2016, Kirchliches Amtsblatt 2016, Stk. 11, Nr. 142., wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 11 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 11 Sonderregelungen aus Anlass der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)¹

(1) Der Wahlvorstand kann einvernehmlich beschließen, dass die Wahlversammlung mittels Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Wahlversammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Eine Wahlversammlung, in der ein Teil der Mitglieder körperlich anwesend ist und ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, ist unzulässig. Über die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Wahlvorstand.

(2) Die §§ 1 bis 10 dieser Ordnung gelten für eine Wahlversammlung mittels Videokonferenz entsprechend. § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass für die Einladung die Textform (§ 126b BGB) genügt. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Wahlvorstand die einzelnen Mitglieder zu Beginn der Wahlversammlung namentlich aufruft und die Namen in eine Teilnehmerliste einträgt. § 4 Abs. 4 bis 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird. Zu diesem Zweck wird die Wahlversammlung unterbrochen und zu einem vom Wahlvorstand festgelegten Termin, der bereits in der Einladung mitgeteilt wird, fortgesetzt. Für die Briefwahl versendet der Wahlvorstand an jedes Mitglied der Wahlversammlung, das zu Beginn der Wahlversammlung nach Aufruf in die Teilnehmerliste eingetragen wurde (Wahlberechtigter), in einem an die Dienstanschrift – oder auf in der Wahlversammlung geäußerten Wunsch des Wahlberechtigten an die Privatanschrift – adressierten Briefum-

schlag die Wahlunterlagen, bestehend aus Stimmzettel, Stimmzettel-Umschlag und Wahlbrief. Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzt. Im Falle einer Nachwahl (§ 8 Abs. 2 Satz 3) dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Plätze zu besetzen sind. Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift ‚Stimmzettel-Umschlag‘ und verschließt ihn. Diesen steckt er in einen weiteren, frankierten und voradressierten Umschlag mit der Aufschrift ‚Wahlbrief‘ und versieht ihn mit seinem Namen und seiner dienstlichen oder privaten Adresse als Absender. Er verschließt den Wahlbrief und sendet ihn innerhalb der vom Wahlvorstand gesetzten Frist über die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen an den Wahlvorstand zurück. Es gilt das Datum des Poststempels. Mindestens ein Mitglied des Wahlvorstands prüft die fristgerechte Stimmabgabe, trägt die Stimmabgabe in der Teilnehmerliste ein, entnimmt den Wahlbriefen die Stimmzettel-Umschläge und wirft diese in eine Wahlurne. Die Stimmauszählung erfolgt durch den Wahlvorstand im Fortsetzungstermin der Wahlversammlung, der frühestens drei Tage nach Ablauf der Frist des Satzes 11 stattfindet. § 4 Abs. 7 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Losentscheid im Fortsetzungstermin herbeigeführt wird. Im Fortsetzungstermin gibt der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl bekannt. § 5 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Teilnehmerliste (Satz 3) an die Stelle der Anwesenheitsliste tritt. Die Fristen der §§ 5 Satz 5 und 7 Abs. 1 Satz 1 richten sich nach dem Fortsetzungstermin der Wahlversammlung.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.

Paderborn, 26. März 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

¹ Die Sonderregelungen gelten in der Zeit vom 1. Mai 2021 bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 und ergänzen die bestehenden Regelungen.

Nr. 46. Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie diverser Anlagen

Artikel 1

Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 10. März 2020 (KA 2020, Nr. 44.), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder Sustentatio – §§ 14-20, § 22, § 22a.“

2. In § 22a wird die Angabe „903,00“ durch die Angabe „933,00“ ersetzt.

3. In § 23 Absatz 4 werden die Wörter „PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG“ durch „GSC Service- und Controlling-GmbH bzw. der Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG“ ersetzt.

4. In § 30a wird nach Absatz 2 eingefügt:

„3. Einem Priester, der durch kirchliches Strafurteil oder Strafdekret in der uneingeschränkten Ausübung des priesterlichen Dienstes gehindert ist, werden Grundgehalt und alle Zulagen mit Ausnahme der Wohnungszulage um 25 vom Hundert zeitweise oder dauerhaft gekürzt. Die Entscheidung trifft der Generalvikar. Die Sätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge sinngemäß Anwendung, jedoch unter der Maßgabe, dass eine Kürzung des Grundgehaltes und aller Zulagen einschließlich der Wohnungszulage bis auf die Höhe der Leistungen nach § 22a (Sustentatio) dieser Ordnung vorgenommen werden kann.“

Artikel 2

Änderung der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 20. August 2019 (KA 2019, Nr. 94.), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A werden die beiden auf die Besoldungstabelle folgenden Sätze aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Anlage 4 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlage 4 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 16. Januar 2014 (KA 2014, Nr. 36.), wird wie folgt neu gefasst:

„A. Zulagen für Priester ohne Versorgungszusage

1. Nicht im Erzbistum Paderborn inkardinierte Priester, die keinen Anspruch auf Versorgung oder Unterhaltsbeitrag gegenüber dem Erzbistum Paderborn über das Dienstverhältnis hinaus haben, erhalten

a) den Arbeitnehmeranteil zum Rentenversicherungsbeitrag,

b) den Arbeitnehmeranteil zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag

zusätzlich zu ihrer Besoldung als Zulage ausgezahlt.

2. Leistungen nach der Reisekostenordnung für Geistliche in der jeweils geltenden Fassung werden bei der Bemessung der Zulagen berücksichtigt. Zuschüsse, die zur Vergütung einer Haushälterin oder eines Haushälters gewährt werden, bleiben unberücksichtigt.

3. Die auf die Zulagen entfallenden Steuern und Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen werden nicht ausgeglichen und sind vom Priester zu tragen.

B. Einrichtungszuschuss für Neupriester

Priester, die am Tag vor ihrer Priesterweihe Leistungen nach der Ordnung der Unterhaltsleistungen für Priesteramtskandidaten im Erzbistum Paderborn in der jeweils geltenden Fassung erhalten haben, erhalten anlässlich der ersten Anstellung im Erzbistum Paderborn einen Einrichtungszuschuss in Höhe von 3.400,00 €. Der Betrag ist zweckbestimmt als Beihilfe zur Einrichtung der Wohnung. Eine anderweitige Verwendung ist nicht statthaft. Der Betrag ist zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckbestimmt eingesetzt wird.

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung.

D. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. 5. 2021 an die Stelle der bisherigen Anlage 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung.“

Artikel 4

Inkrafttreten

1. Die Regelungen des Artikels 1 treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

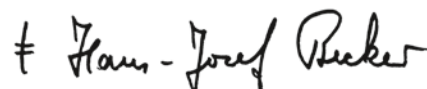
2. Die Regelungen der Artikel 2 und 3 treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

3. Der Wortlaut der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung in der ab 1. Mai 2021 geltenden Fassung wird als Anlage bekanntgemacht.

Paderborn, den 31.03.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Gz.: 5.104/1351/2/3-2020

Anlage

Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung in der ab 1. Mai 2021 geltenden Fassung:

*Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der
Priester des Erzbistums Paderborn (Priesterbesoldungs-
und -versorgungsordnung – PrBVO)*

Inhalt

Präambel

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Besoldung

§ 3 Versorgung

II. Besoldung

§ 4 Besoldung

§ 5 Grundgehalt

§ 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

§ 7 Besoldungsdienstalter

§ 8 Dienstwohnung

§ 9 Zulagen und Aufwandsentschädigungen

§ 10 – unbesetzt –

§ 11 – unbesetzt –

§ 12 Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

III. Versorgung

§ 13 Arten der Versorgung

§ 14 Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes

§ 15 Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

§ 16 Regelmäßige ruhegehaltstfähige Dienstzeit

§ 17 Höhe des Ruhegehaltes

§ 18 Höhe des Ruhegehaltes in Sonderfällen

§ 19 Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

§ 20 Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

§ 21 – unbesetzt –

§ 22 Unterhaltsbeitrag

§ 22a Sustainatio

§ 23 Unfallfürsorge

§ 24 Krankheitsfürsorge

§ 25 Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen nach dem
Tod des Beihilfeberechtigten

§ 26 Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Zahlungsweise

§ 28 Überzahlungen

§ 29 Forderungsübergang

§ 30 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

§ 30a Kürzung des Anspruchs auf Besoldung und Ver-
sorgung

V. Pflichtabgaben

§ 31 Pflichtabgaben

VI. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 32 Bereitstellung der Mittel / Versorgungszuschlag

§ 33 Bereitstellung der Dienstwohnung

§ 34 Verpflichtungen Dritter

§ 35 Träger der Bezüge und Leistungen

VII. Übergangsvorschriften

§ 36 Besoldungsdienstalter für die bereits am
30. 4. 1993 besoldeten Priester

§ 37 Anwendung neuen Rechts für die bereits am
30. 4. 1993 besoldeten Priester im Ruhestand

§ 38 Ruhegehaltssatz für die bereits am 30. 4. 1993
besoldeten Priester im aktiven Dienst

§ 39 Übergangsregelung aus Anlass der Versorgungs-
änderung

§ 40 Besitzstandswahrung

VIII. Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

Präambel

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die (Erz-)Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Dienstunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, derer Dienste sie bedürfen (can. 281 CIC i. V. m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten ihres Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung, die den veränderten Bedingungen angepasst wurde, für die Priester des Erzbistums Paderborn erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln

a) die Besoldung der im Erzbistum Paderborn inkardinierten und im Dienst stehenden Priester und

b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Priester des Erzbistums Paderborn.

2. Inkardinierten Priestern, die nicht im Dienst des Erzbistums Paderborn stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.

3. Für inkardinierte Priester, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung und Versorgung erhalten, gilt nur § 31 – Pflichtabgaben – dieser Ordnung.

4. Nicht im Erzbistum Paderborn inkardinierten Priestern, die im Dienst des Erzbistums Paderborn stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.

§ 2 Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Leistungen, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 3 Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Leistungen, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst gezahlt oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 4 Besoldung

1. Der Priester erhält Besoldung von dem Tag an, an dem er in den Dienst des Erzbistums Paderborn übernommen wird.

2. Zur Besoldung gehören folgende Bezüge:

- a) Grundgehalt – § 5,
- b) Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung – § 8,
- c) gegebenenfalls Zulagen – § 9.

§ 5 Grundgehalt

1. Die Höhe des Grundgehalts eines Priesters ist in der Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung geregelt.

2. Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

3. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

4. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Priester des Dienstes entzogen ist.

§ 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

1. Bei einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, erfolgt eine Anrechnung oder Teilanrechnung dieses Einkommens auf das Grundgehalt nach § 5. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei Beziehern von Versorgungsbezügen

die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen.

Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.

Bezüge oder Vergütungen aus einem Nebenamt werden auf die Besoldung angerechnet.

Näheres regelt die Anlage 8 zu dieser Ordnung.

2. Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten.

Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden.

§ 7 Besoldungsdienstalter

1. Das Besoldungsdienstalter beginnt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am Ersten des Monats, in dem der Priester das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, sofern die Priesterweihe vor Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erfolgte.

2. Erfolgte die Priesterweihe nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 um Zeiten nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres hinausgeschoben, und zwar um die Hälfte der weiteren Zeit.

3. Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

4. Erfolgt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben. Bei Beurlaubungen im dienstlichen Interesse wird hiervon abgesehen.

5. Die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Priester schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Dienstwohnung

1. Der Priester, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung.

Die mietfreie Dienstwohnung ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder sonst anzumieten. Zur Dienstwohnung gehört in der Regel eine Garage.

2. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Soweit eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt wird, erhält der Priester eine Wohnungszulage gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung.

4. Näheres regelt eine Dienstwohnungsverordnung, betreffend Lage, Größe, Art, Zuweisung und Unterhaltung sowie Vermietung/Teilvermietung der Dienstwohnung, in Anlage 7 zu dieser Ordnung.

§ 9

Zulagen und Aufwandsentschädigungen

Für besondere Dienste können Zulagen und Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Näheres regelt die Anlage 2 zu dieser Ordnung.

§ 10

(unbesetzt)

§ 11

(unbesetzt)

§ 12

Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

Der Anspruch auf Besoldung erlischt, wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Erzbischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

III. Versorgung

§ 13

Arten der Versorgung

1. Versorgungsbezüge sind:

- a) Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder Sustentatio – §§ 14-20, § 22, § 22a,
- b) Unfallfürsorge – § 23,
- c) Krankheitsfürsorge – § 24,
- d) Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld) – § 25.

§ 14

Entstehen und Berechnen des Ruhegehaltes

1. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

2. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 15

Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

1. Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind:

- a) das Grundgehalt gemäß § 5 Absatz 1 der Besoldungsgruppe, die der Priester zuletzt erhalten hat, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind,
- b) die Wohnungszulage gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung anstelle einer mietfreien Wohnung,
- c) sonstige Dienstbezüge, die als ruhegehaltstfähig bezeichnet sind.

Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge sind mit dem Faktor 0,99349 zu vervielfältigen.

2. Ist der Priester infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so ist das Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe

nach Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung als Grundgehalt zugrunde zu legen.

3. Hat ein Priester vor der Versetzung in den endgültigen Ruhestand die Bezüge der Besoldungsgruppe P 1 bis P 3 nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltstfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Satz 1 gilt nicht, wenn der Priester vor Ablauf der Frist infolge eines Dienstunfalls in den Ruhestand getreten ist.

4. War der Priester, der zuletzt einer niedrigeren Besoldungsgruppe angehört hat, vorher mindestens zehn Jahre in einer höheren Besoldungsgruppe eingruppiert, so ist das Grundgehalt dieser Besoldungsgruppe maßgebend. Satz 1 gilt nicht bei Dienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall.

5. Über Ausnahmen entscheidet der Generalvikar.

§ 16

Regelmäßige ruhegehaltstfähige Dienstzeit

1. Ruhegehaltstfähig ist die Dienstzeit, die der Priester ab dem Tag der Diakonenweihe hauptamtlich im kirchlichen, caritativen oder öffentlichen Dienst zurückgelegt hat.

2. Nichtruhegehaltstfähig sind Zeiten

a) einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Diese Zeit kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich festgelegt worden ist, dass diese öffentlichen Belangen oder kirchlichen Interessen diene.

b) der Suspendierung.

3. Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit kann sich um folgende Zeiten erhöhen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen:

a) die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung einschließlich der Zeit als Seminarist,

b) die Zeit des nicht berufsmäßigen Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten.

4. Andere Zeiten, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen, können ganz oder teilweise durch besondere Entscheidung des Generalvikars als ruhegehaltstfähig anerkannt werden.

§ 17

Höhe des Ruhegehaltes

1. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Stelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Priester vor Ablauf des Monats, in dem er das 67. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehaltes

tes darf 14,4 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

3. Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

4. Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priester beträgt das Ruhegehalt mindestens für die Dauer von einem Jahr, längstens für die Dauer von sechs Jahren 71,75 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

§ 18

Höhe des Ruhegehaltes in Sonderfällen

1. Versorgungsberechtigte Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Tätigkeit

- a) ein Einkommen beziehen oder
- b) ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung erhalten oder
- c) eine Rente beziehen, die nicht aufgrund alleiniger eigener Beitragsleistung gewährt wird,

erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

2. Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand

a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen: die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Bei der Ruhegehaltberechnung bleiben Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen: das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt,

c) beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt würden:

– bei den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, und

– als ruhegehaltstfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls, abzüglich der Zeiten nach § 16 Absatz 2, zuzüglich der Zurechnungszeiten.

§ 19

Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

1. a) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt erneut in den aktiven Dienst berufen wird.

b) Lehnt er diese Berufung in den aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ab, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge.

2. Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 12 zum Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung führen würden.

§ 20

Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge gemäß § 15 – höchstens jedoch die eines Pfarrers, der einen Pastoralen Raum / einen Pastoralverband leitet – zugrunde gelegt werden.

§ 21

(unbesetzt)

§ 22

Unterhaltsbeitrag

In den Fällen der §§ 12 und 19 (Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt) kann der Erzbischof zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

§ 22a

Sustentatio

Ein Priester, der durch eigenes Verschulden oder aus sonstigen Gründen weder im Amt noch förmlich in den Ruhestand (endgültig oder einstweilig) versetzt ist, erhält eine Geldleistung (Sustentatio) in Höhe von monatlich 933,00 €. Damit sind die Kosten für Miete, Lebenshaltung und Sonstiges abgegolten. Die Beihilfeberechtigung bleibt während der Zeit der Zahlung der Sustentatio bestehen. Zusätzlich zur Sustentatio wird ein Zuschuss in Höhe der Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung gewährt. Beitragsanteile für Zusatztarife, wie z. B. Ein-/Zweibettzimmer oder Krankenhaustagegeldversicherung, werden nicht bezuschusst. Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung wird der Zuschuss auf Antrag um die tatsächlich aufgewendeten Kosten, die aufgrund der vereinbarten Selbstbeteiligung nicht durch die Krankenversicherung erstattet werden, erhöht. Beitragsrück erstattungen reduzieren den Zuschuss; sie sind unaufgefordert anzuzeigen.

§ 23

Unfallfürsorge

1. Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).

2. Die Unfallfürsorge umfasst:

- a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- b) Heilverfahren,
- c) Unfallausgleich,
- d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.

3. Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), ausgenommen die §§ 30, 39 bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

4. Ein Dienstunfall ist der GSC Service- und Controlling-GmbH bzw. der Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG, Doktorweg 2-4, 32756 Detmold, dem Besoldungsträger und dem Generalvikar unverzüglich zu melden.

§ 24 Krankheitsfürsorge

Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25 Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

1. Den Erben des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

2. Es besteht ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen, die bis zum Tod des Beihilfeberechtigten entstanden sind. Näheres regelt die Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26 Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie auf die Priester anwendbar sind.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Zahlungsweise

1. Die Besoldungsbezüge, Ruhegehälter oder Unterhaltsbeiträge werden monatlich im Voraus bargeldlos gezahlt.

2. Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Zustimmung des Generalvikars.

§ 28 Überzahlungen

1. Zu viel gezahlte Besoldungsbezüge sind zurückzahlen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen nicht zur Anwendung.

2. Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 29 Forderungsübergang

1. Wird ein Priester verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge einer Körperverletzung oder der Tötung

gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Erzbistum Paderborn über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

2. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

§ 30 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

1. Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Erzbistum Paderborn unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.

2. Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

3. Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Erzbistum Paderborn die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

§ 30a Kürzung des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung

1. Einem Priester, der aufgrund staatsanwaltlicher Ermittlungen und/oder einer kirchlichen Voruntersuchung nach can. 1717 CIC sein Amt nicht ausüben kann, werden für die Zeit der laufenden Verfahren das Grundgehalt und alle Zulagen mit Ausnahme der Wohnungszulage um 25 vom Hundert gekürzt. Sollte durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und/oder die kirchliche Voruntersuchung kein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden, werden die durch Kürzung einbehaltenen Besoldungsbestandteile nachgezahlt.

2. Einem Priester, der trotz zweimaliger Erteilung eines Monitums innerhalb von 24 Monaten seine Amtspflichten wiederholt grob verletzt hat, können zeitweise oder dauerhaft das Grundgehalt und alle Zulagen mit Ausnahme der Wohnungszulage um 25 vom Hundert gekürzt werden. Die Entscheidung trifft der Generalvikar. Die Sätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge sinngemäß Anwendung.

3. Einem Priester, der durch kirchliches Strafurteil oder Strafdekret in der uneingeschränkten Ausübung des priesterlichen Dienstes gehindert ist, werden Grundgehalt und alle Zulagen mit Ausnahme der Wohnungszulage um 25 vom Hundert zeitweise oder dauerhaft gekürzt. Die Entscheidung trifft der Generalvikar. Die Sätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge sinngemäß Anwendung, jedoch unter der Maßgabe, dass eine Kürzung des Grundgehaltes und aller Zulagen einschließlich der Wohnungszulage bis auf die Höhe der Leistungen nach § 22a (Sustentatio) dieser Ordnung vorgenommen werden kann.

V. Pflichtabgaben

§ 31

Pflichtabgaben

1. Der Erzbischof von Paderborn kann Abgaben festsetzen, um die die Bezüge der Priester gekürzt werden.

2. Die Höhe der Abgaben gemäß Absatz 1 ist in der Anlage 5 zu dieser Ordnung festgesetzt.

VI. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 32

Bereitstellung der Mittel / Versorgungszuschlag

1. Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung (mit Ausnahme der Dienstwohnung) und Versorgung der Priester sorgt das Erzbistum Paderborn bei der Aufstellung des Haushaltsplans.

2. Die Vermögenserträge des Stellenfonds sind in den Haushaltsplan der Kirchengemeinde einzustellen. Dies gilt auch, wenn die Auszahlung der Bezüge von einer zentralen Stelle aus erfolgt.

3. Steht einem Priester, der in anderen (Erz-)Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Erzbistums Paderborn tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Erzbistum Paderborn mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrags zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren.

a) Der Versorgungszuschlag nach Satz 1 besteht in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Vomhundertsatzes wird in der Anlage 6 zu dieser Ordnung festgesetzt.

b) In der Vereinbarung nach Satz 1 ist u. a. festzulegen,
– dass die Zuruhesetzung des Priesters der Zustimmung des Erzbischofs von Paderborn bedarf,

– dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Generalvikars hinsichtlich der Ruhegehaltsberechnung nach den §§ 18 und 19 unterwerfen.

§ 33

Bereitstellung der Dienstwohnung

Das Erzbistum Paderborn, die Kirchengemeinden und die anderen Körperschaften bzw. Einrichtungen sind nach § 8 verpflichtet, den Priestern aufgrund ihrer seelsorglichen Beauftragung eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt die Anlage 7 – Dienstwohnungsverordnung des Erzbistums Paderborn – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Verpflichtungen Dritter

Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

§ 35

Träger der Bezüge und Leistungen

1. Unabhängig davon, ob durch erzbischöfliche Anordnung die Bereitstellung der Mittel und die Auszahlung der Bezüge sowie Leistungen von zentraler Stelle aus erfolgen, sind von der Kirchengemeinde zu tragen:

a) die Besoldung des mit der Seelsorge beauftragten Priesters,

b) die Unfall- und Krankheitsfürsorgeleistungen für den im Amt befindlichen Priester,

c) die Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld) für den im Amt verstorbenen Priester,

d) die Versorgungszuschläge zur „Ruhegehaltskasse des Erzbistums Paderborn“, sofern die Erhebung dieser Zuschläge angeordnet ist.

2. Für den Priester mit Versorgungsbezug sind vom Erzbistum Paderborn zu tragen:

a) das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag,

b) die Unfall- und Krankheitsfürsorgeleistungen,

c) die Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld).

VII. Übergangsvorschriften

§ 36

Besoldungsdienstalter für die bereits am 30. 4. 1993 besoldeten Priester

Für die am 30. 4. 1993 besoldeten Priester bleibt es bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters entsprechend der bis zum 30. 4. 1993 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung.

§ 37

Anwendung neuen Rechts für die bereits am 30. 4. 1993 besoldeten Priester im Ruhestand

Die Rechtsverhältnisse der am 30. 4. 1993 besoldeten Priester im Ruhestand regeln sich nach der bis zum 30. 4. 1993 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung mit folgenden Maßgaben: § 18 „Höhe des Ruhegehaltes in Sonderfällen“ und § 19 „Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt“ finden Anwendung.

§ 38

Ruhegehaltssatz für die bereits am 30. 4. 1993 besoldeten Priester im aktiven Dienst

1. Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Priester in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 30. 4. 1993 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes nach der bis zum 30. 4. 1993 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung. Der sich daraus ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. 5. 1993 an als ruhegehaltstfähiges Dienstjahr zurückgelegt wurde, um eins vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Dabei bleiben Zeiten bis zur Vollendung ei-

ner zehnjährigen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit außer Betracht.

2. Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Priester in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 30. 4. 1993 bestanden und wird der Priester vor dem 1. 1. 2002 in den Ruhestand versetzt, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes nach der bis zum 30. 4. 1993 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung.

3. Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird bei der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach § 17 in der bis zum 31. 12. 2002 geltenden Fassung für die gesamte ruhegehaltstfähige Dienstzeit ergibt. Der Ruhegehaltssatz darf denjenigen, der sich nach der bis zum 30. 4. 1993 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung ergäbe, nicht überschreiten.

§ 39

Übergangsregelung aus Anlass der Versorgungsänderung

1. Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. 12. 2002 eintreten, ist für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes weiterhin § 17 Absatz 1 und 2 in der bis zum 31. 12. 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. 12. 2002 folgenden Anpassung nicht mehr anzuwenden.

2. Ab der ersten der auf den 31. 12. 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das nach Anwendung des § 17 Absatz 3 ermittelt ist.

Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie die Anwendung von Ruhevorschriften (§§ 18, 19) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

3. In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. 12. 2002 folgenden Anpassung eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der

nach Satz 1 festgesetzte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tage der achten Anpassung der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

4. Die §§ 37 und 38 dieser Ordnung sind bis zur siebten nach dem 31. 12. 2002 folgenden Anpassung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 weiterhin anzuwenden.

§ 40

Besitzstandswahrung

Erhält ein Priester durch diese Ordnung ein geringeres Grundgehalt, so wird diese Schlechterstellung durch eine ruhegehaltstfähige Überleitungszulage ausgeglichen.

Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt und dem nach dieser Ordnung zustehenden Grundgehalt gewährt.

Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieser Ordnung bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch Aufsteigen in eine höhere Besoldungsgruppe bis zur vollen Höhe der Verbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages.

Satz 3 gilt nicht für Ruhegehaltsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 41

Inkrafttreten

(Inkrafttreten)

Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003

A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe.

P 1 Pfarrer, der einen Pastoralen Raum / einen Pastoralverband leitet,

P 2 Pfarrer,

P 3 Pastor im Pastoralen Raum / im Pastoralverband,

P 4 Vikar.

Mit Wirkung vom 1. April 2021 gelten die Grundgehaltssätze in der nachstehenden Tabelle (Monatsbeträge):

Dienstaltersstufe	P 1	P 2	P 3	P 4
1	–	–	–	–
2	–	–	–	–
3	3.305,00 €	3.178,00 €	3.149,00 €	3.124,00 €

Dienstaltersstufe	P 1	P 2	P 3	P 4
4	3.532,00 €	3.394,00 €	3.341,00 €	3.288,00 €
5	3.759,00 €	3.612,00 €	3.533,00 €	3.455,00 €
6	3.989,00 €	3.828,00 €	3.726,00 €	3.625,00 €
7	4.221,00 €	4.051,00 €	3.919,00 €	3.791,00 €
8	4.377,00 €	4.195,00 €	4.053,00 €	3.905,00 €
9	4.536,00 €	4.348,00 €	4.182,00 €	4.015,00 €
10	4.697,00 €	4.501,00 €	4.317,00 €	4.133,00 €
11	4.851,00 €	4.651,00 €	4.448,00 €	4.248,00 €
12	5.009,00 €	4.801,00 €	4.581,00 €	4.362,00 €

B. Wohnungszulage

Mit Wirkung vom 1. April 2021 beträgt die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

- a) für Priester, die Besoldung erhalten, monatlich 744,00 €,
- b) für Priester, die Ruhegehalt erhalten, monatlich 748,88 €.

C. Besondere Eingruppierungsbestimmungen

1. Werden die Pfarrgemeinden eines Pastoralverbundes, der nicht zugleich Pastoraler Raum ist, zu einer Pfarrei zusammengeführt, so behält der bisherige Pastoralverbundsleiter für die Dauer seines Amtes als Pfarrer oder Pfarradministrator/Pfarrverwalter dieser Pfarrei weiterhin seine bisherige Besoldung.

2. Installierte Pfarrer, die einen Pastoralverbund leiten und die im Zuge der Fortschreibung der Pastoralen Räume auf ihre Pfarrstelle verzichten und als Pastor im Pastoralen Raum / im Pastoralverbund tätig werden, werden ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Stellenverzichts in die Besoldungsgruppe P 2 eingruppiert und erhalten eine Besitzstandszulage nach Ziffer 4.

3. Installierte Pfarrer, die keinen Pastoralverbund leiten und die im Zuge der Fortschreibung der Pastoralen Räume auf ihre Pfarrstelle verzichten und als Pastor im Pastoralen Raum / im Pastoralverbund tätig werden, bleiben für die Dauer dieses Amtes in der Besoldungsgruppe P 2 eingruppiert.

4. Die Besitzstandszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Besitzstand und dem Grundgehalt gewährt. Der Besitzstand ist die Höhe des Grundgehaltes am Tag vor der Eingruppierung in die neue Besoldungsgruppe. Die Besitzstandszulage verringert sich bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie bei allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. Die Besitzstandszulage ist nicht ruhegehaltstfähig.

5. Priester, die einen Pastoralen Raum / einen Pastoralverbund leiten, aber nicht installierte Pfarrer sind, werden in die Besoldungsgruppe P 3 eingruppiert, wenn sie die Zweite Dienstprüfung abgelegt haben; frühestens jedoch fünf Jahre nach der Priesterweihe.

D. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung.

E. Inkrafttreten

(Inkrafttreten)

Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003

A. Zulagen

Gemäß § 9 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden Zulagen gewährt. Die Zulagen sind widerruflich. Die Zulagen werden nur für die Dauer der Wahrnehmung des Dienstes gewährt. Sie werden steuerpflichtig ausgezahlt.

1. Die Zulage für Pfarradministratoren, die in die Besoldungsgruppe P 4 eingruppiert sind, beträgt 51,25 € monatlich. Die Zulage ist ruhegehaltstfähig, wenn sie bis zur Versetzung in den Ruhestand gewährt wurde.

2. Priester, die einen Pastoralen Raum / einen Pastoralverbund leiten, aber nicht installierte Pfarrer sind, erhalten eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem individuellen Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Nummer 1 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe P 1. Die Zulage ist nicht ruhegehaltstfähig.

3. Priester, die einen Pastoralen Raum leiten, erhalten eine Zulage in Höhe von 280,00 € monatlich. Die Zulage ist nicht ruhegehaltstfähig.

4. Der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars und der Direktor des Erzbischöflichen Theologenkonvikts erhalten eine Zulage bis zur Höhe des Gehaltes eines Geistlichen Rates. Die Zulage ist ruhegehaltstfähig, wenn sie bis zur Versetzung in den Ruhestand gewährt wurde.

B. Aufwandsentschädigung

Gemäß § 9 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden Aufwandsentschädigungen gezahlt. Die steuerpflichtige Aufwandsentschädigung beträgt für Dechanten 200,00 € monatlich und für die stellvertretenden Dechanten 100,00 € monatlich.

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung.

(Inkrafttreten)

Anlage 3 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003

Eingruppierung der Priester, die nicht in der Pfarreseelsorge tätig sind

Priester, die im Dienst des Erzbistums Paderborn stehen, aber nicht oder nur zum Teil für die Seelsorge in einer Pfarrei, einem Pastoralverbund oder einem Pastoralen Raum (Pfarreseelsorge) beauftragt sind, erhalten Besoldung oder Versorgung nach Maßgabe dieser Anlage, wenn die Tätigkeit außerhalb der Pfarreseelsorge mindestens eine halbe Stelle umfasst und die Eingruppierung für den Bereich der Pfarreseelsorge die Eingruppierung nach dieser Anlage nicht übersteigt.

A. In die Besoldungsgruppe P 1 (Pfarrer, der einen Pastoralverbund leitet) gem. Anlage 1 werden eingruppiert:

1. Regens des Priesterseminars,
2. Direktor des Theologenkonviktes,
3. Leiter der Akademie Schwerte,
4. Leiter der St. Clemens Kommende Dortmund,
5. Leiter der Landvolkshochschule Hardehausen,
6. Leiter des Jugendhauses Hardehausen,
7. Leiter der Bildungsstätte Elkeringhausen,
8. Direktor am Johann-Adam-Möhler-Institut,
9. Präses des Collegium Bernardinum in Attendorn,
10. Rektor des Paulus-Kollegs in Paderborn,
11. Leiter des „Katholischen Forums“ in der Propsteipfarrei St. Johannes Baptist Dortmund,
12. Wallfahrtsleiter der Werler Marienwallfahrt.

B. In die Besoldungsgruppe P 4 (Vikar) gem. Anlage 1 werden eingruppiert:

1. Präfekt im Theologenkonvikt,
2. Wissenschaftlicher Assistent am Johann-Adam-Möhler-Institut.

C. Eingruppierung der Priester, deren Aufgabe in den Punkten A und B nicht ausdrücklich genannt wird:

Priester, die die Zweite Dienstprüfung abgelegt haben, werden fünf Jahre nach der Priesterweihe in die Besoldungsgruppe P 3 (Pastor im Pastoralverbund / im Pastoralen Raum) eingruppiert.

Priester, die die Zweite Dienstprüfung abgelegt haben, werden zehn Jahre nach der Priesterweihe in die Besoldungsgruppe P 2 (Pfarrer) eingruppiert.

Bis zur Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfolgt die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe P 4 (Vikar).

Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung.

(Inkrafttreten)

Anlage 4 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003

A. Zulagen für Priester ohne Versorgungszusage

1. Nicht im Erzbistum Paderborn inkardinierte Priester, die keinen Anspruch auf Versorgung oder Unterhaltsbeitrag gegenüber dem Erzbistum Paderborn über das Dienstverhältnis hinaus haben, erhalten

a) den Arbeitnehmeranteil zum Rentenversicherungsbeitrag,

b) den Arbeitnehmeranteil zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag

zusätzlich zu ihrer Besoldung als Zulage ausgezahlt.

2. Leistungen nach der Reisekostenordnung für Geistliche in der jeweils geltenden Fassung werden bei der Bemessung der Zulagen berücksichtigt. Zuschüsse, die zur Vergütung einer Haushälterin oder eines Haushälters gewährt werden, bleiben unberücksichtigt.

3. Die auf die Zulagen entfallenden Steuern und Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen werden nicht ausgeglichen und sind vom Priester zu tragen.

B. Einrichtungszuschuss für Neupriester

Priester, die am Tag vor ihrer Priesterweihe Leistungen nach der Ordnung der Unterhaltsleistungen für Priesteramtskandidaten im Erzbistum Paderborn in der jeweils geltenden Fassung erhalten haben, erhalten anlässlich der ersten Anstellung im Erzbistum Paderborn einen Einrichtungszuschuss in Höhe von 3.400,00 €. Der Betrag ist zweckbestimmt als Beihilfe zur Einrichtung der Wohnung. Eine anderweitige Verwendung ist nicht statthaft. Der Betrag ist zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckbestimmt eingesetzt wird.

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung.

D. Inkrafttreten

(Inkrafttreten)

Anlage 5 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003

A. Pflichtabgaben

Gemäß § 31 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden die Pflichtabgaben wie folgt festgesetzt:

Beiträge zum „Diasporapriesterhilfswerk“

a) bei Besoldungsempfängern: 1 v. H. des Bruttogrundgehaltes

b) bei Versorgungsempfängern: 1 v. H. der Versorgungsbezüge, nachdem die Wohnungszulage zuvor in Abzug gebracht wurde

Die Erhebung der Beiträge zum „Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk“ und zur Ruhegehaltskasse des Erzbistums Paderborn bleibt ausgesetzt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sofern die jeweilige Besoldungsordnung keine Wohnungszulage ausweist, sind das maßgebliche Bruttogrundgehalt gem. Satz 2 Buchstabe a) sowie die maßgeblichen Versorgungsbezüge nach Satz 2 Buchstabe b) aus den individuellen Bruttobezügen unter Zugrundelegung der Wohnungszulage nach Anlage 1 Abschnitt B dieser Ordnung herzuleiten.

B. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung.

C. Inkrafttreten

(Inkrafttreten)

Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003

Einleitende Vorschriften

Gem. § 32 Abs. 3 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung kann einem Priester, dem Ruhegehalt nach dieser Ordnung zusteht und der dauernd oder zeitweise für einen anderen Dienstgeber unter Fortfall der Leistungen des Erzbistums Paderborn freigestellt oder beurlaubt ist, die Anwartschaft auf Versorgung weiter eingeräumt werden, wenn mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Betrages (Versorgungszuschlag) zur Deckung der Versorgungslast vereinbart wird.

A. Höhe des Versorgungszuschlages

Der Vorphundertatz gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird

a) für die Priester, die für den nicht beamteten öffentlichen Schuldienst freigestellt sind, auf den Betrag, der sich aus der Addition des Arbeitgeberanteils des Beitrages zur Rentenversicherung und des Arbeitgeberanteils der Umlage zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AdöR ergibt, und

b) für alle anderen freigestellten Priester auf 30,00

festgesetzt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn wird ermächtigt, in Sonderfällen die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Versorgungszuschläge festzusetzen.

B. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn in der jeweiligen Fassung.

C. Inkrafttreten

(Inkrafttreten)

Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23.10.2003

A. Dienstwohnungsverordnung

§ 1

Anwendung

Diese Dienstwohnungsverordnung gilt für die Wohnungen der aktiven Geistlichen, die nach der jeweils gültigen Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Erzbistum Paderborn Anspruch auf eine Dienstwohnung haben.

§ 2

Dienstwohnung

1. Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die den Geistlichen unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat zugewiesen werden.

2. Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum, in der Verwaltung oder im Belegungsrecht des Erzbischöflichen Generalvikariates bzw. der Kirchengemeinde stehen.

3. Dienstwohnungen dürfen nicht kostenfrei überlassen werden.

4. In der Regel umfasst die Dienstwohnung folgende Räume:

I. Allgemeiner Wohnbereich:

- Diele, Garderobe, WC
- Wohnen, Essen
- Küche, Vorrat

II. Bereich Geistlicher:

dienstlich: – Arbeitsraum als Dienstzimmer

privat: – Schlafen

- Dusche/WC

III. Bereich Hausdame:

- Wohnen/Schlafen

- Bad/WC

IV. Bereich Gast:

- Schlafen

Zur Dienstwohnung gehört in der Regel auch eine Garage.

5. Die Dienstwohnung wird mit einer Ausstattung versehen, wie sie üblicherweise einer Mietwohnung entspricht.

§ 3

Beginn und Ende des Dienstwohnungsverhältnisses

1. Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Einzugs.

2. Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis endet. Für die Anordnung von Räumungsfristen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

3. Beim Tode des Geistlichen verbleibt der Haushälterin die Dienstwohnung für längstens drei Monate. Die Räumungsfrist beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Sterbemonat des Geistlichen folgt.

§ 4

Örtlicher Mietwert

1. Für jede Dienstwohnung ist der Anteil der dienstlichen und privaten Nutzung festzulegen und der örtliche Mietwert entsprechend den steuerlichen Vorschriften über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen zu ermitteln.

2. Soweit dem Dienstwohnungsinhaber für sein privates Kraftfahrzeug ein Unterstellraum zur Verfügung gestellt wird, ist auch hierfür der Mietwert entsprechend den steuerlichen Vorschriften anzusetzen.

3. Die örtlichen Mietwerte (steuerliche Mietwerte) sind beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre zu überprüfen. Änderungen der Mietwertfestsetzungen treten mit dem 1. Tage des auf die Festsetzung folgenden Monats in Kraft oder mit dem Termin, der in der Vereinbarung mit der OFD als Änderungstermin genannt ist.

§ 5

Veränderungen der Dienstwohnungen

1. Veränderungen in Umfang, Anordnung, Ausstattung und der festen Einrichtung der Dienstwohnung nebst Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates vorgenommen werden. Bei der Zustimmung ist zu entscheiden, ob die Kosten der Veränderung ganz oder teilweise vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind und ob bei der Rückgabe der Dienstwohnung der frühere Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen ist. Die Nichtbeachtung von Satz 1 und eventuell daraus sich ergebende Kosten gehen zu Lasten des Wohnungsinhabers. Das gilt auch für Schäden an der Wohnung aufgrund unsachgemäßen Umganges oder Nutzung.

2. Eine aufgrund von Veränderungen notwendige Erhöhung des Mietwertes ist mit Wirkung vom Ersten des Monats an vorzunehmen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen durchgeführt worden sind. Eine Erhöhung des Mietwertes aufgrund von Veränderungen ist nicht vorzunehmen, soweit diese auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers ausgeführt worden sind.

3. Besondere Einrichtungen in den Dienstwohnungen, wie z. B. Einbauküchen, Einbauschränke, Waschmaschinen etc., werden weder aus Mitteln des Erzbischöflichen Generalvikariates noch der Kirchengemeinden finanziert.

4. Eine Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates zulässig.

§ 6

Schönheitsreparaturen

1. Schönheitsreparaturen sind vom Erzbischöflichen Generalvikariat bzw. von der Kirchengemeinde zu tragen und beim Dienstwohnungsinhaber als geldwerter Vorteil entsprechend den steuerlichen Vorschriften zu versteuern, wobei die Regelungen des staatlichen Dienstwohnungsrechtes zu beachten sind.

2. Gemäß § 28 (4) II. BV umfassen die Schönheitsreparaturen das

- Tapezieren,
- Anstreichen oder das Kalken der Wände und Decken,
- Streichen der Fußböden, Heizkörper, Heizrohre, Innentüren sowie Fenster und Außentüren von innen sowie das Abziehen von Parkettfußböden.

§ 7

Betriebskosten

1. Der Dienstwohnungsinhaber hat für die privat genutzten Räume Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung oder gemäß einer ablösenden Rechtsverordnung der Bundesregierung in Verbindung mit § 556 Abs. 1 BGB zu zahlen, soweit sie tatsächlich anfallen.

2. Hausgärten einschließlich Vorgärten, die als Bestandteil der Dienstwohnung gelten, sind vom Wohnungsinhaber zu seinen Lasten in ordnungsgemäßem Zustande zu erhalten, auch hinsichtlich der Bepflanzung.

3. Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt, soweit möglich, nach Verbrauch, ansonsten nach dem Verhältnis der Wohn- und Nutzfläche bzw. Personenzahl. Pauschalen sind nur ausnahmsweise aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zulässig.

4. Die Betriebskosten sind als Abschlagszahlung bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zu entrichten, soweit sie vom Dienstwohnungsinhaber nicht unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu zahlen sind. Schlussabrechnungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung zu begleichen. Kommt der Dienstwohnungsinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können die Beträge von der Besoldung einbehalten werden.

B. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung.

C. Inkrafttreten

(Inkrafttreten)

Anlage 8 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003

A. Nebentätigkeit

1. Gemäß § 6 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden Bezüge aus einer sonstigen priesterlichen Tätigkeit (zum Beispiel aus nebenamtlicher Religionslehrertätigkeit) mit dem Betrag, der 154,00 € im Monat übersteigt, auf die Besoldung angerechnet, sofern

nachfolgend keine anderen Anrechnungsbeträge festgelegt sind.

2. Die Vergütung für nebenamtliche Dienste in der Militärseelsorge wird mit dem Betrag auf die Besoldung angerechnet, der 308,00 € im Monat übersteigt.

B. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung.

C. Inkrafttreten

(Inkrafttreten)

Nr. 47. Zweites Diözesangesetz zur Änderung der Beihilfeordnung für Priester

Artikel 1

Die „Beihilfeordnung für Priester“ vom 2. Juni 2010 (KA 2010, Nr. 75.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2016 (KA 2017, Nr. 8.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG“ durch die Wörter „Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Buchstabe b) werden die Wörter „PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG (PAX-FK)“ durch die Wörter „Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG (VRK)“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 42, 43 und 56“ durch die Angabe „§§ 42, 43, 43a und 56“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „PAX-FK“ durch die Angabe „VRK“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „GSC/PAX-FK“ durch die Angabe „GSC/VRK“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung“ durch die Wörter „GSC Service- und Controlling-GmbH / Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG“ ersetzt.


Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft.

Der Wortlaut der Beihilfeordnung in der ab 1. Mai 2021 geltenden Fassung wird als Anlage bekannt gemacht.

Paderborn, den 25.03.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5.104/1353.80/4/1-2020

Anlage

Beihilfeordnung für Priester in der ab 1. Mai 2021 geltenden Fassung:

Beihilfeordnung für Priester

In Ausführung der §§ 24 und 25 Abs. 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23. Oktober 2003 gewährt das Erzbistum Paderborn Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die gesundheitliche Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind

- Priester im aktiven Dienst,
- Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
- Priester im Ruhestand,

solange diese vom Erzbistum Paderborn Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der

Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG Doktorweg 2-4
32752 Detmold

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.

b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 23 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23. Oktober 2003. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. der Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG (VRK) zu melden.

§ 3

Leistungsrecht

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfavorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 4

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.

2. Die §§ 42, 43, 43a und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

§ 5

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass

a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 3 zu §§ 18-21 BBhV),

b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV),

c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC bzw. VRK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.

4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6

Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadens-

ersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC/VRK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen. Die Festsetzungsstelle/Beihilfestelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.

3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der

GSC Service- und Controlling-GmbH /
Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG
Doktorweg 2-4
32752 Detmold

vorzulegen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9

(Inkrafttreten)

Nr. 48. Ordnung der Unterhaltsleistungen für Priesteramtskandidaten im Erzbistum Paderborn

Präambel

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die Diözesanbischöfe, dafür Sorge zu tragen, dass für den Unterhalt der Alumnus Vorsorge getroffen wird (can. 263 CIC). In Ausführung dieser Bestimmung wird diese Ordnung der Unterhaltsleistungen für Priesteramtskandidaten im Erzbistum Paderborn erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Unterhaltsleistungen für die Kandidaten für das Priestertum (Priesteramtskandidaten) des Erzbistums Paderborn. Hierzu zählen:

- a) Seminaristen im Priesterseminar Paderborn,
- b) Diakone im Priesterseminar Paderborn und

c) Paderborner Alumnen des Collegium Germanicum in Rom.

(2) Praktikanten, die bereits ein theologisches Studium abgeschlossen haben und die vor Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum ein Gemeindepraktikum absolvieren müssen, können Leistungen in Anlehnung an diese Ordnung zugesagt werden. Höhe und Umfang der Leistungen werden für den jeweiligen Einzelfall vom Regens in pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 2 Leistungen

Die Unterhaltsleistungen an die unter § 1 Absatz 1 genannten Personen bestehen aus dem Unterhaltszuschuss zuzüglich des Sachbezugswertes für freie Unterkunft und Verpflegung (§ 3) sowie der Krankheits- und Unfallfürsorge (§ 5).

§ 3 Unterhaltszuschuss

(1) Der monatliche Unterhaltszuschuss beträgt 50 % des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe P 4, Dienstaltersstufe 3 nach der Anlage 1 zur „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Paderborn“ (PrBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zusätzlich wird der Betrag, der gemäß § 4 für Unterkunft und Verpflegung an das Priesterseminar abgeführt werden muss, als Bruttozulage gewährt.

§ 4 Unterkunft und Verpflegung

(1) Den Priesteramtskandidaten werden durch das Priesterseminar Unterkunft und Verpflegung gewährt. Zur Abgeltung der entsprechenden Kosten wird der in der Sozialversicherungsentsgeltverordnung festgelegte Betrag für freie Unterkunft und Verpflegung (Sachbezugswert) direkt von den Bezügen des Priesteramtskandidaten an das Priesterseminar abgeführt.

(2) Wird die freie Verpflegung über einen Zeitraum von wenigstens vier aufeinanderfolgenden Tagen nicht in Anspruch genommen, wird der hierauf entfallende Betrag vom Priesterseminar an den Priesteramtskandidaten zurückgezahlt.

(3) Für die Zeit des Gemeindepraktikums gilt Folgendes:

a) Die freie Verpflegung wird dem Priesteramtskandidaten von dem Priester gewährt, dem er für das Praktikum zugewiesen ist (Praktikumspfarrer). Der Praktikumpfarrer erhält vom Priesterseminar den Sachbezugswert für freie Verpflegung. Sofern einzelne Mahlzeiten nicht gewährt werden, ist dem Priesteramtskandidaten der entsprechende Betrag vom Praktikumpfarrer auszus zahlen.

b) Zusätzlich zum Betrag nach Buchstabe a) erhält der Praktikumpfarrer eine steuerpflichtige Pauschale in gleicher Höhe. Die Pauschale wird zusammen mit der Besoldung als Bruttozulage ausgezahlt. Das Priesterseminar teilt der für die Festsetzung und Auszahlung der Bezüge zuständigen Stelle des Erzbischöflichen Generalvikariates regelmäßig die entsprechenden Beträge mit.

c) Wenn dem Priesteramtskandidaten die freie Unterkunft im privaten Teil der Dienstwohnung des Praktikumpfarrers gewährt wird, erhält der Priester vom Priesterseminar den Sachbezugswert für freie Unterkunft ausgezahlt.

d) Sofern die Unterkunft außerhalb des privaten Teils der Dienstwohnung des Praktikumpfarrers gewährt wird, werden die anfallenden Kosten durch das Priesterseminar getragen.

§ 5 Krankheits- und Unfallfürsorge

(1) Priesteramtskandidaten haben Anspruch auf Unfallfürsorge in analoger Anwendung des § 23 der PrBVO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit werden Priesteramtskandidaten, die keine Diakone sind, Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt. Ab der 7. Woche erhält der Priesteramtskandidat zusätzlich zu dem von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährten Krankengeld einen Krankengeldzuschuss nach den Regelungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Diakone erhalten vom Ersten des Monats an, in dem sie zum Diakon geweiht werden, in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Diakonen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe des 100,00 € übersteigenden Anteils des Gesamtbeitrages für die private Kranken- und Pflegeversicherung gewährt. Beitragsanteile für Zusatztarife, wie z. B. Ein-/Zweibettzimmer oder Krankenhaustagegeldversicherung, bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung wird der Zuschuss auf Antrag um die tatsächlich aufgewendeten Kosten, die aufgrund der vereinbarten Selbstbeteiligung nicht durch die Krankenversicherung erstattet werden, erhöht. Beitragsrückerstattungen reduzieren den Zuschuss; sie sind unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6 Besondere Regelungen für Alumnen im Collegium Germanicum in Rom

(1) Das Pensionsgeld („im eigentlichen Sinne“) des Collegium Germanicum in Rom entspricht dem amtlichen Sachbezugswert (§ 4).

(2) Die vom Collegium Germanicum in Rom in Rechnung gestellten Kosten werden vom Priesterseminar Paderborn getragen.

§ 7 Beginn und Ende der Leistungen

(1) Der Anspruch auf Leistungen nach dieser Ordnung beginnt mit Aufnahme in das Priesterseminar; in den Fällen des § 1 Absatz 2 mit dem vom Regens festgelegten Zeitpunkt.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 erlischt der Anspruch auf Gewährung der Leistungen nach dieser Ordnung, wenn der Priesteramtskandidat von sich aus aus der Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst ausscheidet oder wenn ihm die Fortführung der Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst vom Erzbischof versagt wird.

(3) Wird der Diakon dienstunfähig, erhält er für die Dauer der Dienstunfähigkeit Unterhalt gem. can. 281 § 2 CIC. Das Gleiche gilt, wenn der Diakon in einer Weise erkrankt, dass er zur Priesterweihe nicht zugelassen werden kann. Art und Umfang der Leistungen werden vom Generalvikar im jeweiligen Einzelfall festgelegt.

§ 8
Träger der Leistungen

(1) Die Leistungen nach dieser Ordnung werden durch das Erzbistum Paderborn getragen.

(2) Das Erzbistum Paderborn erstattet dem Priesterseminar zusätzlich auf Antrag folgende Kosten:

a) in den Fällen des § 4 Absatz 3 Buchstabe d) die den Sachbezugswert für freie Unterkunft übersteigenden Kosten

b) in den Fällen des § 6 die den Sachbezugswert für freie Unterkunft und Verpflegung (§ 4 Absatz 1) übersteigenden Kosten

§ 9
Übernahme von Vorschriften der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die §§ 27, 28, 29 und 30 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten analog auch für die Priesteramtskandidaten bzw. für die nach dieser Ordnung gewährten Leistungen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2021 treten die Ordnung „Gewährung von Unterhaltsleistungen für Priesteramtskandidaten (Seminaristen)“ vom 5. Januar 1995, die Ordnung „Gewährung von Unterhaltsleistungen für Diakone im Priesterseminar“ vom 5. Januar 1995, die Ordnung „Gewährung von Unterhaltsleistungen für die Paderborner Alumnen (Diakone) des Collegium Germanicum in Rom“ vom 28. März 1995 sowie die Dienstanweisung

Grundbuch von Hemer Blatt 1181
Eigentümer: Römisch-Katholische Pfarrgemeinde, Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	9	52	9896	Waldfläche, Im Wernshagen
Hemer	18	33	560	Am Friedhof 7, Friedhof
Hemer	18	401	526	Am Friedhof 7, Friedhof
Hemer	15	154	26	GF, Öffentlich Geitbecke
Hemer	15	149	9	Verkehrsfläche Geitbecke 10
Hemer	15	150	5	Verkehrsfläche Geitbecke 10
Hemer	15	152	13	GF, Öffentlich Geitbecke
Hemer	15	151	2	GF, Öffentlich Geitbecke 8, 8a, 12a
Hemer	2	195	9980	Grünland, Auf dem Kloskampe

„Zulage zum Krankenversicherungsbeitrag der Diakone“ vom 21. Mai 2001 außer Kraft.

Paderborn, den 31.03.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Gz.: 5.104/1359/13/3-2021

Nr. 49. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer

Artikel 1

Artikel 5 der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer vom 20. November 2020 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert geht deren in den Grundbüchern von Hemer, Becke, Ihmert und Deilinghofen eingetragenes Grundvermögen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	18	520	1783	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bembergstraße 50, Im Wernshagen
Hemer	15	316	2772	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Geitbecke 10
Hemer	15	4	313	Gebäude- und Freifläche, Geitbecke 4
Hemer	15	5	296	Gebäude- und Freifläche, Geitbecke 4
Hemer	15	92	1416	Gebäude- und Freifläche, Geitbecke 4
Hemer	18	843	13 569	Gebäude- und Freifläche, Am Friedhof 7
Hemer	18	841	553	Friedhof, Am Friedhof 7

und

Grundbuch von Becke Blatt 200

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Becke	9	119	166	GF, Öffentlich, Kapellenweg 10
Becke	9	120	1110	Kapellenweg 10 GF, Öffentlich
Becke	9	121	7	Kapellenweg, Gebäude- und Freifläche
Becke	9	134	16	Kapellenweg, Gebäude- und Freifläche
Becke	9	135	22	Kapellenweg, Gebäude- und Freifläche

und

Grundbuch von Hemer Blatt 666

Eigentümer: Kath. Pfarrgemeinde Christ-König Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	31	419	470	GF, Wohnen Beethovenstraße 13
Hemer	31	420	468	GF, Wohnen Beethovenstraße 15
Hemer	31	450	2550	GF, Öffentlich, Beethovenstr. 21
Hemer	34	224	186	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	225	596	GF, Wohnen, Am Sinnerauwer 3
Hemer	34	247	204	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	252	331	GF, Mühlenackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	253	389	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	259	183	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	318	33	Weg, Am Mühlackerweg
Hemer	34	336	47	Betriebsgelände, Am Sinnerauwer GF, Öffentlich, Mühlackerweg
Hemer	34	337	1	Am Sinnerauwer
Hemer	34	338	229	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	339	8	Betriebsgelände, Am Sinnerauwer

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	34	480	91	Mühlengang, Freifläche,
Hemer	34	481	1	Mühlengang, Freifläche,
Hemer	34	509	1	Mühlengang Freifläche
Hemer	34	552	651	Mühlengang Freifläche
Hemer	34	554	2	Mühlengang Freifläche
Hemer	34	555	(0,2) 0	Mühlengang Freifläche
Hemer	34	335	2098	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Am Sinnerauwer, Auf dem Mühlenacker
Hemer	34	553	251	Verkehrsfläche, Mühlengang

und

Grundbuch von Ihmert Blatt 368

Eigentümer: Kath. Filialkirchengemeinde St. Marien, Bredenbruch-Ihmert

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ihmert	2	130	2242	Waldfläche, Im Sülberger Siepen
Ihmert	2	421	11 809	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hellestraße 17, 17 a, 19

und

Grundbuch von Hemer Blatt 2835

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde in Hemer-Westig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	50	689	4526	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Am Königsberg 3 a, 5 Erholungsfläche

und

Grundbuch von Hemer Blatt 1624A

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Canisius in Hemer-Westig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	50	53	407	An der Langenbachstraße, Waldfläche
Hemer	50	54	1139	An der Langenbachstraße, Waldfläche

und

Grundbuch von Deilinghofen Blatt 70

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hemer-Sundwig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Deilinghofen	11	981	66	Weg, An der Bosselbar
Deilinghofen	11	502	3762	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche Im Keunenborn 9
Deilinghofen	11	599	3124	Gebäude- und Freifläche, Im Keunenborn 9
Deilinghofen	11	601	278	Gebäude- und Freifläche, Im Keunenborn 9

und

Grundbuch von Deilinghofen Blatt 196

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde in Sundwig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	58	385	3855	Friedhof, Auf dem obersten Spiecklande
Hemer	58	384	15	Friedhof, Auf dem obersten Spiecklande
Hemer	58	677	5062	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Hönnetalstraße 58, 60, 62 a
Hemer	58	684	1967	Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 13

und

Grundbuch von Hemer Blatt 3559

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde (Haus Hemer), Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	15	222	1	Geitbecke, GF, Wohnen, Platz
Hemer	14	164	19 374	Geitbecke Grünanlage Wasserfläche
Hemer	15	352	14 539	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Geitbecke 12 a, 12 b, 6, 6 a, 6 b, 6 c, 6 d, 8, 8 a

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.“


Artikel 2

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 16. März 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/114-2020

Urkunde

Die mit Ergänzungsurkunde zur Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 16.03.2021 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer

werden hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 29.03.2021

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L. S.

gez. Purath

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 50. Leitung der Bereiche Pastorale Dienste und Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat

Erzbischof Hans-Josef Becker hat den bisherigen Leiter des Bereichs Pastorale Dienste, Domkapitular Thomas Dornseifer, in Nachfolge von Herrn Domkapitular Andreas Kurte mit Wirkung vom 1. April 2021 zum Leiter

des Bereichs Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat ernannt.

Der Leiter des bisherigen Bereichs Entwicklung im Erzbischöflichen Generalvikariat, Geistl. Rat Dr. Michael Bredeck, wurde durch Herrn Erzbischof Hans-Josef Becker in Nachfolge von Domkapitular Thomas Dornseifer mit Wirkung vom 1. April 2021 zum Leiter des Bereichs Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat ernannt.

Nr. 51. Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2022 bis 2025 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 30. Oktober 2021 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2022 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 7. Januar 2021 konstituiert hat.

Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlvorstand versendet spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 11. April 2021 – an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 31. Oktober 2021 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters / der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlvorstände zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2022 bis 2025 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(innen), die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften – vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises – die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsen-

den. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Karlstr. 40
79104 Freiburg

spätestens bis zum 1. April 2021 (zwei Monate nach diesem Wahlaufruf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 1. Februar 2021

Der Vorbereitungsausschuss
Rolf Cleophas
Torsten Böhmer
Martina Schiwiek

Kontakt: akmas@caritas.de

Nr. 52. Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021 – Wahlaufruf –²

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2021. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Officialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 28. Februar 2021.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtli-

² Wahlaufruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i. V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

nien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. Mai 2021 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Officialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2021 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.³ Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.⁴

Freiburg im Breisgau, 11.01.2021

Vorbereitungsausschuss
Helge Martin Krollmann
Marc Riede
Holger Sahner

Nr. 53. Erwachsenen-Firmung 2021

„Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen haben, durch Handauflegung den Gläubigen weitergegeben. Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Gefirmten mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den

Menschen von Christus Zeugnis zu geben.“ (Die Feier der Firmung)

Unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CIC haben erwachsene Gläubige die Möglichkeit, bei den in den Pfarreien turnusgemäß gespendeten Firmungen vom Bischof das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Darüber hinaus werden für das Erzbistum zwei Termine angeboten, an denen erwachsene Gläubige das Sakrament der Firmung durch den Bischof empfangen können:

Samstag, 29. Mai 2021

um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn

Montag, 29. November 2021

um 18:00 Uhr in der Propsteikirche St. Walburga zu Werl

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes der Gläubigen durchzuführen.

Die Anmeldung zur Firmung ist rechtzeitig an das Sekretariat von Weihbischof Matthias König zu senden:

Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 05251 125-1561

E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Sollte es aus einem besonderen Grund pastoral geboten erscheinen, erwachsenen Gläubigen außerhalb der oben aufgezeigten Firmfeiern das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. z. B. can. 1065 § 1 CIC), so wende man sich frühzeitig zuerst an den Generalvikar und über ihn an die Abteilung Kirchenrecht. Firmvollmacht an Priester gemäß can. 884 CIC wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen gegeben.

Nr. 54. Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation in ihren Ländern zu verbessern. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das kirchliche und gesellschaftliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion, die in diesem Jahr unter dem Leitwort „DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“ steht. Da vielerorts keine Präsenzveranstaltungen zur Pfingstaktion durchgeführt werden können, muss auf unmittelbare Begegnungen mit Gästen aus den Partnerländern weitgehend verzichtet werden. Eine Reihe von Renovabis-Partnern ist jedoch bereit, sich online mit interessierten Menschen in Deutschland zu verbinden und über den Beitrag zu berichten, den sie in ihrem Land zur Bewahrung der Schöpfung leisten. Auf der Renovabis-Homepage sind entsprechende Angebote zum Aktionszeitraum aufgeführt. Darüber hinaus ist glücklicherweise derzeit die Durchführbarkeit von Gottesdiensten zum Pfingstfest und damit der Renovabis-Pfingstkollekte nicht infrage gestellt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht. Der biblische Auftrag, die Schöpfung zu bewahren, erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent: Wie die Pandemie keine Grenzen kennt, so sind wir auch angesichts von Klimawandel und Umweltzerstörung trotz aller Unter-

³ vgl. § 6 Abs. 2 AK-O neu

⁴ vgl. § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu

schiede zwischen Ost und West in gemeinsamer Verantwortung. So bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Wanderausstellung „Mit Volldampf in die Katastrophe?“ mit Karikaturen aus Ost und West wird am 30. April 2021 um 18.30 Uhr im Kloster Vierzehnhiligen von Erzbischof Dr. Ludwig Schick eröffnet. Die Eröffnung kann auch online verfolgt werden.

Der bundesweite Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 9. Mai 2021, um 9.30 Uhr als Liveübertragung im ZDF aus der Kirche Heilig Kreuz in Bensheim-Auerbach statt. Hauptzelebrant ist Erzbischof Dr. Ludwig Schick (Bamberg).

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2021

Ab Montag, 3. Mai 2021, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Renovabis-Pfingstnovene

Besonders wertvoll kann auch in diesem Jahr die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit mehr als 25 Jahren gibt. Sie eignet sich hervorragend für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Die Pfingstnovene 2021 mit dem Titel „Sende aus deinem Geist und das Antlitz der Erde wird neu“ wurde verfasst von Renovabis-Hauptgeschäftsführer Dr. Christian Hartl und Missionsbenediktinerin Schwester Nadya Ruzhina aus dem bulgarischen Rakovski. Die 26. Renovabis-Pfingstnovene bietet zu den elf Novenen-Andachten mit Textimpulsen auch eindrucksvolle Illustrationen mit eigenem meditativen Zugang an. Die diesjährige Pfingstnovene wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das 9-Tage-Gebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen.

Digital gibt es die Novene erstmals auch in ukrainischer, kroatischer, polnischer und englischer Sprache. So soll nicht nur die grenzüberschreitende Aufgabe der Sorge um das von Papst Franziskus so benannte „gemeinsame Haus“ ausgedrückt werden. Es soll auch zum gemeinsamen Gebet der deutschen und muttersprachlichen Gemeinden anregen, die oft Seite an Seite leben,

ohne sich näher zu kennen. Besonders weisen wir auch auf das Gebetsbild zur Novene sowie Materialien für Gemeinden und Schulen (im Internet) hin.

Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2021

Falls öffentliche Gottesdienste abgehalten werden können, soll in den Gemeinden am Wochenende vor Pfingsten der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis möglich und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 22. / 23. Mai 2021

Am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, sowie in den Vorabendmessen am 22. Mai 2021 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Ebenfalls am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, um 10.45 Uhr findet in der Pfarrkirche Allerheiligen in Nürnberg der Abschlussgottesdienst statt.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort auch online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Sonstige Mitteilungen

Nr. 55. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn

I. Theologie als Glaubenswissenschaft

01	Vorlesung/Kolloquium: Theologischer Grundkurs: Einführung in die Theologie, Teil II. 2 Std. Do., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Do., 15.04.2021 Ort: Seminarraum 2, Hauptgebäude	Irlenborn Modul 0a
----	--	-----------------------------------

II. Philosophie

Geschichte der Philosophie

02	Vorlesung: Sokrates – Platon – Aristoteles: eine Einführung. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 14.04.2021 Ort: Audimax	Irlenborn
03	Seminar: Auch eine Geschichte des Glaubens? Habermas' <i>Auch eine Geschichte der Philosophie</i> . 2 Std. Do., 15.04.2021, 16.30-18.00 Uhr: Vorbesprechung; Do., 20.05.2021, 16.30-20.00 Uhr; Do., 10.06.2021, 16.30-20.00 Uhr; Do., 01.07.2021, 16.30-20.00 Uhr; Do., 08.07.2021, 16.30-18.00 Uhr Ort: Seminarraum 2, Hauptgebäude Modul 15a / 23d	Irlenborn Klashörster
04	Lektürekurs: Jürgen Habermas' <i>Auch eine Geschichte der Philosophie</i> , Band 1: <i>Die okzidentale Konstellation von Glauben und Wissen</i> , Berlin 2019. 2 Std. Zeit und Ort: nach Vereinbarung im Seminar	Irlenborn Klashörster

Systematische Philosophie

05	Vorlesung: Philosophie des Mittelalters. 2 Std. Mo., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: Mo., 12.04.2021 Ort: Hörsaal 2 Modul 5c	Koritensky
06	Vorlesung: Philosophische Anthropologie. 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 14.04.2021 Ort: Hörsaal 2 Modul 6d	Koritensky
07	Seminar: Aristoteles über Freundschaft und Gerechtigkeit. 2 Std. Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 13.04.2021 Ort: Hörsaal 1 Modul 15a / 23d	Koritensky
08	Seminar/Übung: Einführung in die Ignatianische Spiritualität. 2 Std. Mo., 14.00-15.30 Uhr Beginn: Mo., 12.04.2021 Ort: Hörsaal 1 Modul 23f	Koritensky

Psychologie

09	Vorlesung: Vom Handwerk der Menschenfischer: Sozialpsychologische, organisationspsychologische, umweltspsychologische und soziologische Perspektiven der Gestaltung pastoraler Praxis. 2 Std. Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr zusätzliche Blocktermine: Sa., 08.05., 15.05., 03.07.2021, 18.00-21.00 Uhr oder nach Vereinbarung Beginn: Fr., 16.04.2021 Ort: Hörsaal 1 Modul 13d	Jacobs
10	Seminar: Personenzentrierte Beratung in Seelsorge, Caritas und Sozialen Diensten Grundkurse: 11.04.-16.04., 16.05.-21.05. bzw. 27.06.-02.07.2021 Aufbaukurse: 04.07.-09.07. bzw. 19.09.-21.09.2021 Ort: Kloster Schwarzenberg bei Würzburg Teilnahmemöglichkeit nach Vereinbarung (Sekretariat des Lehrstuhls)	Jacobs
11	Seminar: Priesterliche Lebenskultur. Pastoralpsychologische und spirituelle Perspektiven. 2 Std. (für Angehörige des Pastoralkurses im Priesterseminar Paderborn und der kooperierenden Diözesen) Termin: 07.04.-09.04.2021 Ort: Räume des Priesterseminars	Jacobs
12	Kolloquium für Magistranden, Lizentianden und Doktoranden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung Voraussetzung: Anmeldung im Lehrstuhlbüro	Jacobs

III. Biblische Theologie

Altes Testament

13	Vorlesung: Einleitung in das Alte Testament. 2 Std. Mo., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Mo., 19.04.2021 Ort: Hörsaal 2 Modul 1a	Konkel
14	Vorlesung: Die Urgeschichte (Gen 1-9). 2 Std. Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Di., 20.04.2021 Ort: Hörsaal 2 Modul 6a	Konkel
15	Seminar: Der Prophet Hosea. 2 Std. Mo., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Mo., 19.04.2021 Ort: Exegetisches Seminar Modul 15c / 23c.d	Konkel
16	Lektürekurs: Hebräisch-Lektüre. 1 Std. (zweiwöchentlich) Mo., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Mo., 19.04.2021 Ort: Exegetisches Seminar	Konkel
17	Prüfungskolloquium für Magisterstudierende. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Konkel
18	Lektüre und Kolloquium: Versklavung und Befreiung. Texte zum Grundthema biblischer Theologie. 1 Std. (Hebräisch-Kenntnisse erforderlich) Ort und Zeit nach Vereinbarung	Moenikes

Neues Testament

19	Vorlesung: Einleitung in das Neue Testament II. Paulus und seine Briefe. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 22.04.2021 Ort: Hörsaal 3 (bitte per E-Mail anmelden: nt@thf-paderborn.de) Modul 1b	Blatz
20	Vorlesung: Exegese ausgewählter Texte des Markusevangeliums. 2 Std. Griechisch-Kenntnisse erforderlich Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 21.04.2021 Ort: Hörsaal 2 (bitte per E-Mail anmelden: nt@thf-paderborn.de) Modul 16b	Blatz
21	Seminar: Einführung in die Methoden der neutestamentlichen Exegese. 2 Std. Griechisch-Kenntnisse erwünscht Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 21.04.2021 Ort: Exegetisches Seminar (bitte per E-Mail anmelden: nt@thf-paderborn.de) Modul 1c	Blatz
22	Kolloquium für Magistranden und Lizentianden. 2 Std. Griechisch-Kenntnisse erforderlich Zeit: nach Vereinbarung Ort: Exegetisches Seminar (bitte per E-Mail anmelden: nt@thf-paderborn.de)	Blatz

IV. Historische Theologie

Kirchengeschichte

23	Vorlesung: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht: Kirchengeschichte. 2 Std. Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Do., 15.04.2021 Ort: Hörsaal 2 Modul 2a	Drobner / Sobiech
24	Seminar: Augustinus der Prediger. 2 Std. Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 15.04.2021 Ort: Kirchengeschichtliches Seminar Modul 15b / 23d	Drobner / Sobiech

25	Kolloquium für Magister- und Lizentiatskandidaten sowie Doktoranden im Fach Kirchengeschichte und Patrologie. 2 Std. Anmeldung am Lehrstuhlbüro Fr., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Fr., 16.04.2021 Ort: Kirchengeschichtliches Seminar	Drobner
----	--	---------

Bistumsgeschichte

26	Seminar: Vom Bistum zum Fürstbistum. Paderborner Bischofsgestalten des hohen und späten Mittelalters. 2 Std. Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 20.04.2021 Ort: Erzbischöfliche Akademische Bibliothek	Schmalor Modul 15b / 23d
----	--	-----------------------------

*V. Systematische Theologie**Fundamentaltheologie*

27	Lektüre-Seminar: Glaube als Option. Charles Taylor: Ein säkulares Zeitalter. 2 Std. Blockveranstaltung: Do., 06.05., 10.06., 01.07.2021, jeweils 15.15-18.45 Uhr Beginn: Do., 15.04.2021, 15.15-16.45 Uhr: Einführung Ort: Philosophisches Seminar	Walser Modul 15c / 23a.d
28	Doktorandenkolloquium. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Meyer zu Schlochtern

Dogmatik/Dogmengeschichte

29	Vorlesung: Schöpfungslehre. 2 Std. Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Fr., 16.04.2021 Ort: Hörsaal 2	Dahlke Modul 6b
30	Vorlesung: Eschatologie. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 15.04.2021 Ort: Hörsaal 1	Dahlke Modul 6e
31	Lektürekurs: Hans Blumenbergs Philosophie als kritischer Impuls für die Theologie. 2 Std. Do., 17.15-18.45 Uhr Beginn: Do., 15.04.2021 Ort: Seminar Fundamentaltheologie	Dahlke
32	Kolloquium für Magisterstudierende und Doktoranden. Aktuelle Fragen der Eucharistielehre. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Dahlke
33	Seminar: Naturwissenschaft und Theologie. Lektüre neuer Literatur. 2 Std. Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Fr., 16.04.2021 Ort: Seminar Fundamentaltheologie	Hattrup

Ökumenische Theologie

34	Seminar: Papst, Kaiser, Luther – Die Ereignisse von 1520/21 und ihre Folgen für die Ökumene. 2 Std. (in Kooperation mit Prof. Dr. Jochen Schmidt / Prof. Dr. Martin Leutzsch, Fakultät für Kulturwissenschaften / Evangelische Theologie der Universität Paderborn) Blockveranstaltung: Fr.-So., 02.-04.07.2021 Beginn: Mi., 21.04.2021, 16.15-17.45 Uhr: Einführungsveranstaltung Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut	Thönissen Modul 15c / 23a.d
35	Seminar: Die Kirche – zu alt, um jung zu sein? Herausforderungen der modernen Welt aus orthodoxer und katholischer Sicht. 2 Std. Di., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Di., 13.04.2021 Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut	Thönissen / Oeldemann / Nefiodow Modul 15c / 23a.d
36	Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Thönissen

Moraltheologie

37	Vorlesung: Geschichte und Entwicklung der Moraltheologie seit Augustinus. 2 Std. Mo., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mo., 19.04.2021 Ort: Hörsaal 3 Modul 6c	Schallenberg
38	Vorlesung: Spezielle Moral I: Theologische Anthropologie und Ethik. 2 Std. Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Fr., 16.04.2021 Ort: Hörsaal 3 Modul 20a	Schallenberg
39	Vorlesung: Spezielle Moral II: Bioethik. 2 Std. Do., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Do., 15.04.2021 Ort: Hörsaal 3 Modul 20b	Schallenberg
40	Seminar: Theologie des Leibes bei Johannes Paul II.: Ausgewählte Texte. 2 Std. Fr., 14.00-15.30 Uhr Beginn: Fr., 16.04.2021 Ort: Moraltheologisches Seminar	Schallenberg
41	Doktorandenkolloquium Blockveranstaltung: Mo.-Mi., 24.-26.05.2021 Ort: Kloster Rottenbuch/Oberbayern	Schallenberg

Christliche Gesellschaftslehre

42	Vorlesung: Markt oder Moral? Einführung in die Wirtschaftsethik. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 15.04.2021 Ort: Hörsaal 2 Modul 20c	Wilhelms / Rasche
43	Vorlesung: Die Ordnung der Gesellschaft. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 14.04.2021 Ort: Hörsaal 1 Modul 13c	Wilhelms / Rasche
44	Seminar: Wirtschaftsethik und die Zukunft der Landwirtschaft. 2 Std. Do., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Do., 15.04.2021 Ort: Hörsaal 1 Modul 15c / 23a.d	Wilhelms / Rasche
45	Oberseminar: Aktuelle Herausforderungen Christlicher Sozialethik. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Wilhelms / Rasche / Wulsdorf
46	Kolloquium für Magistranden, Lizentianden, Doktoranden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Wilhelms

Nähere Informationen zum Besuch von Lehrveranstaltungen der Universität Paderborn im Kooperationsbereich Wirtschaftsethik finden Sie auf der Homepage des Lehrstuhls für Christliche Gesellschaftslehre.

*VI. Praktische Theologie**Kirchenrecht*

47	Vorlesung: Grundlagen des Kirchenrechts: Kirchliche Rechtsgeschichte und Allgemeine Normen. 1 Std. Do., 10.15-11.00 Uhr Beginn: Do., 15.04.2021 Ort: Hörsaal 1 Modul 4a	Althaus
48	Seminar: Laien in der Kirche – Christen zweiter Klasse? Recht, Macht und Synodaler Weg. 2 Std. Blockveranstaltung Vorbereitung: Do., 15.04.2021, 14.00 Uhr Anmeldung im Lehrstuhlbüro bis zum 08.04.2021 Ort: Fundamentaltheologisches Seminar	Althaus
49	Übung: Kirchliches Dienst- und Ämterrecht. 1 Std. Termine nach Vereinbarung Ort: Erzbischöfliches Priesterseminar	Althaus
50	Kolloquium: Aktuelle rechtliche Dokumente des HI. Stuhles. 2 Std. Anmeldung am Lehrstuhlbüro bis zum 08.04.2021 Termine nach Vereinbarung Ort: Fundamentaltheologisches Seminar	Althaus

Liturgiewissenschaft

51	Vorlesung: Einführung in die Liturgiewissenschaft. Geschichte – Profil – Methoden. 1 Std. (Blockveranstaltung zweistündig, erste Semesterhälfte) Di., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Di., 13.04.2021 Ort: Hörsaal 1 Modul 2b	Kopp
52	Kolloquium: Vertiefende Fragen zur Liturgiegeschichte. 1 Std. (Blockveranstaltung zweistündig, zweite Semesterhälfte) Di., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Di., 01.06.2021 Ort: Hörsaal 1	Kopp
53	Kolloquium: Liturgietheologische Grundbegriffe. 2 Std. Vorbesprechung: Di., 13.04.2021, 16.15 Uhr Weitere Daten/Termine nach Vereinbarung Ort: Liturgiewissenschaftliches Seminar	Kopp
54	Seminar: Liturgie – Identität – Partizipation. 2 Std. Vorbesprechung: Di., 13.04.2021, 14.15 Uhr Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 13.04.2021 Ort: Liturgiewissenschaftliches Seminar Modul 15c / 23b.d	Kopp
55	Oberseminar: Aktuelle Fragen der Liturgiewissenschaft. 2 Std. (in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft an der LMU München) Termine: 23./24.04.2021, 18./19.06.2021 (als Videokonferenzen)	Kopp

Pastoraltheologie

56	Vorlesung: Grundfragen der Pastoraltheologie. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 14.04.2021 Ort: Hörsaal 3 Modul 4b	Haslinger
57	Seminar: Seelsorgerin und Seelsorger sein. Zur Identität pastoraler Berufe. 2 Std. Vorherige Anmeldung am Lehrstuhl bis 06.04.2021 erforderlich Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 13.04.2021 Ort: Exegetisches Seminar Modul 15c / 23b.d.e	Haslinger
58	Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Zeit und Ort nach Vereinbarung	Haslinger

Religionspädagogik

59	Vorlesung: Grundkurs katholische Religionspädagogik (Religiöses Lernen). 2 Std. Di., 11.15-12.45 Uhr Beginn: Di., 13.04.2021 Ort: Universität Paderborn Modul 4c	Woppowa
60	Vorlesung: Christliche Bildung. 2 Std. Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: 13.04.2021 Ort: Hörsaal 3 Modul 13a	Haslinger

Homiletik

61	Vorlesung: Homiletische Praxisformen (Verkündigung im Kontext). 3 Std. Blockveranstaltungen Fr., 16.04.2021, 14.00-15.30, 16.00-18.00 Uhr; Sa., 17.04.2021, 09.00-10.30, 11.00-12.00 Uhr; Fr., 07.05.2021, 14.00-15.30, 16.00-18.00 Uhr; Sa., 08.05.2021, 09.00-10.30, 11.00-12.30, 14.00-15.30, 16.00-17.30 Uhr; Fr., 18.06.2021, 14.00-15.30, 16.00-18.00 Uhr; Sa., 19.06.2021, 09.00-10.30, 11.00-12.30, 14.00-15.30, 16.00-17.30 Uhr; Fr., 25.06.2021, 14.00-15.30, 16.00-18.00 Uhr; Sa., 26.06.2021, 09.00-10.30, 11.00-12.00 Uhr Ort: Hörsaal 1 Modul 21d	Reichling
----	--	-----------

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

VII. Sprachkurse

62	Einführung in die griechische Sprache des Neuen Testaments, Teil II. 5 Std. Mi., 16.00-18.00, sowie Blockveranstaltung (26.07.-06.08.2021); Tutorium: Fr., 14.00-15.00 Uhr Beginn: Mi., 14.04.2021 Ort: Hörsaal 1	Kuhn / Richter
63	Einführung in das Biblische Hebräisch, Teil II. 3 Std. Di., 14.15-16.30 Uhr per Zoom	Bremer

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.